

99010025001000

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz Erteilung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007128/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010025001000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für Schweizer beantragen
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	eAT, Aufenthalt, Schweizer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	• § 78 Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html • § 28 Satz 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__28.htm • § 56 Absatz 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__56.htm • Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:22002A0430(01) • Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht (AuslAsylVZustAnO) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-AuslAsylVZustAnOHA2018rahmen
Teaser	Sie als Staatsangehörige/-r der Schweiz können ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde persönlich anzeigen um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.
Volltext	Sie als Staatsangehörige/-r der Schweiz sind aufgrund des Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, können jedoch auf Wunsch die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) beantragen. Ihr Aufenthaltsrecht besteht, solange Sie die im Abkommen genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies ist beispielsweise der Fall, solange Sie in Deutschland beschäftigt sind, hier studieren, eine selbständige Tätigkeit ausüben oder einfach von Ihren Ersparnissen ohne staatliche Hilfe hier leben können.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• gültiger Pass oder ID-Karte bei Staatsangehörigen der Schweiz • gültiger Pass bei Familienangehörigen des Staatsangehörigen der Schweiz • biometrietaugliches Passfoto: Das Foto muss aktuell sein und die Anforderungen an Fotos für elektronische Personalausweise erfüllen. • Nachweise zur Berechtigung auf das Freizügigkeitsrecht im Original und Kopie): Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage Selbstständige: Gewerbeanmeldung vom Gewerbeamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches Freiberufler: Steuernummer vom Finanzamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches Studierende: Zulassung der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung Nichterwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung Familienangehörige benötigen einen Nachweis ihrer familiären Beziehung mit dem Staatsangehörigen der Schweiz, z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Unterlagen zum Sorgerecht für minderjährige Kinder
Voraussetzungen	• Schweizer Staatsangehörigkeit • Meldeadresse in Hamburg
Kosten	• Ab Vollendung des 24. Lebensjahres: 37,00 Euro • Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde: 22,80 Euro • Übertragung des Aufenthaltstitels in den neuen Pass: wie zuvor • Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgängerkarte: 8 Euro • Familienangehörige, die keine Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen: Ersterteilung: 100 Euro Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: 93 Euro unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz: 113 Euro Fiktionsbescheinigung: 13 Euro • Bei minderjährigen Familienangehörigen aus Drittstaaten halbieren sich die Gebühren.
Verfahrensablauf	• Sie vereinbaren einen Termin bei dem zuständigen Standort für Ausländerangelegenheiten des

Modul	Sachverhalt
	Bezirksamtes, in welchem Sie gemeldet sind • Sie weisen ihr Recht auf Freizügigkeit nach • Die Ausländerbehörde prüft, ob Sie die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts erfüllen. • Sie werden von dem zuständigen Standort für Ausländerangelegenheiten zwecks Abgabe der Fingerabdrücke eingeladen. • Sie können den elektronischen Aufenthaltstitel circa 4 Wochen später abholen
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 5 und 12 Wochen. Diese ist von der Dauer der Terminvergabe in dem jeweiligen zuständigen Standort für Ausländerangelegenheiten.
Frist	• Familienangehörige, die keine Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen, müssen innerhalb von 3 Monaten nach Einreise ihren Aufenthalt anzeigen
weiterführende Informationen	https://www.arbeitsagentur.de/hamburg https://www.arbeitsagentur.de/hamburg https://welcome.hamburg.de/auslaenderbehoerden-kundenzentren/8324690/auslaenderbehoerden-in-hamburg/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/?query=auslaenderangelegenheiten https://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren/ https://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen
Hinweise	Es werden nur noch elektronische Aufenthaltstitel (eAT) in Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen ausgestellt.
Rechtsbehelf	• Vor der Entscheidung über den Feststellungsbescheid sind Sie gem. § 28 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) anzuhören

Modul	Sachverhalt
	• Gegen die Ausweisungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der erlassenen Dienststelle einlegen (§§ 79 HmbVwVfG, 70 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO)). • Gegen den Ablehnungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einreichen (§§ 79 HmbVwVfG, 74 VwGO)
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz Erteilung • Staatsangehörige der Schweiz sind, laut § 28 AufenthV, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Soweit ein Schweizer*in die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis wünscht, wird nach § 78 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt. • Die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz hat rein bestätigenden Charakter. • Die Voraussetzungen aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz müssen erfüllt sein. • zuständig: Kundenzentrum - Fachbereich Ausländerangelegenheiten im Bezirk der Meldeadresse
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)